

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 79.

Dresden, am 30. August

1864.

Neunundsiebzigste öffentliche Sitzung der
Ersten Kammer am 16. August 1864.

Inhalt:

Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der vorigen Sitzung.
— Fortgesetzte Berathung des Berichtes der zweiten Deputa-
tion über das allerhöchste Decret vom 10. Mai 1864, das
Eisenbahnwesen betr. (Punkt II Leipzig-Döbeln-Dresden,
III Zittau-Großschönau.) — Feststellung der Tagesordnung
für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des
Protokolls der heutigen Sitzung.

Präsident von Friesen eröffnet die Sitzung Nachmit-
tags 5 Uhr 10 Minuten in Gegenwart des Herrn königl.
Commissars Geh. Finanzraths Wille, sowie in Anwesen-
heit von 34 Kammermitgliedern und es wird zunächst das
über die letzte Sitzung vom Secretär von Egidy auf-
genommene Protokoll vorgelesen.

Präsident von Friesen: Wird dieses Protokoll ge-
nehmigt?

(Staatsminister Freiherr von Friesen tritt ein.)

Finanzrath von Nostitz-Wallwitz: Ich bitte um
Wort! Wenn ich nicht irre, ist ein Passus darin, wonach
ich gesagt haben soll, ich schließe mich dem Gutachten der
Minorität der jenseitigen Deputation an; ich habe aber
gesagt, daß ich mich der Majorität bezüglich der Chemnitz-
Freiberger Bahn anschließe.

Secretär von Egidy: Ich bitte um Entschuldigung.
Ich habe die Worte Majorität und Minorität verwechselt.

Präsident von Friesen: Ich ersuche um Mitunter-
schrift des nun genehmigten Protokolls Herrn von Nostitz-
Wallwitz und Herrn Bürgermeister Claus.

(Geschicht.)

Wir können nun fortfahren im Vortrage des Be-
richtes der zweiten Deputation über das aller-
höchste Decret, das Eisenbahnwesen betref-
fend und zwar von Absatz II an.*)

*) f. d. M. II. R. S. 3530, 3569, 3599, 3631, 3662, 3706 fgg.
I R. S. 1613 fgg.

I. R. (8. Abonnement.)

Referent Kammerherr von Erdmannsdorff:

II. Leipzig-Döbeln-Dresden.

Der Inhalt der hier einschlagenden 13 Petitionen
ist S. 703 bis 704 des jenseitigen Berichtes angegeben.

Von ganz besonderer Wichtigkeit sind die daselbst
S. 704 bis 712 abgedruckten Eingaben des Directoriums
der Leipzig-Dresdner Eisenbahngesellschaft vom 2. Juni
und beziehentlich 7. Juli d. J.

In diesen beiden Schreiben hebt das genannte Di-
rectorium unter den ihm ertheilten Concessionsbestim-
mungen vom 6. Mai 1835 die sub Nr. 5 enthaltene her-
vor, aus welcher seiner Meinung nach ein Verbotungs-
recht gegen jedwede andere „directe Verbindung zwischen
Dresden und Leipzig“ herzuleiten sei.

Zur Orientirung in dieser Frage, sowie der Voll-
ständigkeit und Genauigkeit wegen hält es die Deputa-
tion für ihre Schuldigkeit, zu referiren, daß ihr vom
hohen Finanzministerium zugleich mit dem Erlaß vom
4. Juli ein Exposé über „die Auslegung von §. 5 des
Leipzig-Dresdner Eisenbahnconcessionsdecrets“ zugegan-
gen ist, in welchem gesagt wird:

„Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die
weitläufige und unbestimmte Fassung von §. 5 des
Decrets vom 6. Mai 1835, wenn man lediglich die
Worte dieses Paragraphen ins Auge faßt, zu Zwei-
feln über die Bedeutung und Tragweite dieser Bestim-
mung Anlaß bietet. Es ist deshalb nöthig, auf die
Entstehung jener Bestimmung zurückzugehen, um daraus
den Sinn zu erforschen, den ihr seiner Zeit Regierung
und Eisenbahncomité selbst haben beigelegt wissen
wollen.“

Nach den in diesem Schreiben enthaltenen ferneren
Mittheilungen befindet sich in einem Protokolle, welches
über eine zwischen den Commissaren der Ministerien der
Finanzen und des Innern einerseits und den Deputirten
des Leipzig-Dresdner Eisenbahncomités andererseits ge-
pflogene Verhandlung aufgenommen worden ist, folgender
wichtige Passus unter Lit. o:

2c.

2c.

„so wie sich's
o) der Staat vorbehält, auch anderen ähnlichen Unter-
nehmungen mit Ausschluß einer anderen Eisenbahn
auf demselben Tracte Concession zu ertheilen,
indem das Comité auf ein privilegium exclusivum
für andere Tracte keinen Anspruch macht.“

In demselben Protokolle vom 20. Mai 1835 wird
(nachdem ausdrücklich vorausgeschickt worden, daß man